



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2014

Urteil

Auf den Einspruch des KHV Flensburg vom 21.01.2014 gegen den Bescheid der Spielkommission des HVSH vom 09.01.2014 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 24.03.2014 nach mündlicher Beratung in der Besetzung

Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
Dietrich Sendtko (Büdelndorf) und
Horst Neve (Bornhöved) als Beisitzer,

folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Einspruch des KHV Flensburg wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des HVSH.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG trägt der KHV Flensburg.

Sachverhalt:

Streitgegenstand dieses Verfahrens ist die Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch den KHV Flensburg und die daraus folgende Ahndung durch den HVSH.

Ausweislich der Ist-Soll-Berechnung (je Mannschaft ein Schiedsrichter-Gespann) für die Saison 2013 – 2014 ergab sich für den KHV Flensburg ein offener Bedarf von 12,5 Gespannen für den Erwachsenenbereich und von 10,0 Gespannen für den Jugendbereich. Alle KHV's, bei denen ein offener Bedarf festgestellt wurde, wurden von der Spielkommission durch den VP Spieltechnik des HVSH in einer Mail vom 17.11.2013 über den offenen Bedarf und die beabsichtigte Ahndung durch Geldbußen unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Der 1. Vorsitzende des KHV Flensburg hatte schon zuvor in Erwartung der Strafmaßnahmen des HVSH in einer Mail vom 06.11.2013 an den VP Spieltechnik u.a. angekündigt, dass „ der KHV Flensburg die zu erwartenden Geldbußen an die Vereine weitergeben wird. Der Vorstand des KHV hoffe natürlich, dass die Vereine durch die empfindlichen Geldbußen endlich aufwachen.“

Fernmündlich wiederholte der 1. Vorsitzende des KHV Flensburg nach Erhalt der Mail des VP Spieltechnik diese Aussage als Stellungnahme zur Mail.

Mit Bescheid vom 09.01.2014 wies der VP Spieltechnik des HVSH den KHV Flensburg daraufhin, dass gemäß den Durchführungsbestimmungen des HVSH die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden sei, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebs sicherzustellen. Der KHV Flensburg habe mit Stand vom 30.09.2013 für den Bereich Oberliga, SH-Ligen und Landesligen der Erwachsenen 13,5 Gespanne gemeldet. Zu melden seien 26 Gespanne. Für die SH-Ligen der Jugend sei anstelle von 11 Gespannen nur 1 Gespann gemeldet worden. So bestehe für den KHV Flensburg gem. Ziff. 11.4 der Durchführungsbestimmungen (DfB) noch ein Bedarf von 22,5 Gespannen.

Für die erstmalig in der Saison zu meldenden Schiedsrichter für die Oberligen und SH-Ligen der Männer und Frauen sowie den Meldungen für die Landesligen verhängte der VP Spieltechnik gem. den ZusBest des HVSH zu § 25 RO/DHB eine Geldbuße von 100,00 € je fehlenden Schiedsrichter (insgesamt 25). Für die fehlenden Meldungen von Schiedsrichtern (insgesamt 20) für die SH-Ligen der Jugend wurde jeweils eine Geldbuße von 200,00 € verhängt. Daraus ergab sich eine Gesamtgeldbuße von 6.500,00 € (25x100 € plus 20x200 €).

Gegen den Bescheid legte der KHV Flensburg mit Schriftsatz vom 21.01.2014 Einspruch ein und beantragte im Hauptantrag, den Bescheid des VP Spieltechnik ersatzlos aufzuheben, im Hilfsantrag die in dem Bescheid ausgesprochene Gesamtgeldbuße auf 3.375,00 € herabzusetzen.

In seiner Begründung für den Hauptantrag trägt der Einspruchsführer vor, eine Strafe dürfe auch im Sportrecht nur für schuldhaftes Verhalten ausgesprochen werden. Die von ZusBest/HVSH Ziff.17 zu § 25 RO/DHB tatbestandlich geforderte Nichtmeldung stelle ein Unterlassen dar, welches nur dann schuldhaft sein kann, wenn eine objektive Möglichkeit zur Vornahme bestanden habe. Mit anderen Worten könne die Verpflichtung zur Meldung nur dann schuldhaft unterlassen werden, wenn tatsächlich die anzumeldenden Schiedsrichter auch bereit stünden, es also nur verabsäumt worden sei, deren Daten an den Verband weiterzuleiten. Der KHV Flensburg habe alle zur Verfügung stehenden Schiedsrichter ausnahmslos gemeldet, daher treffe ihn kein Verschulden. Das gelte auch für die Verpflichtung aus Ziff 11.4 der DfBs für den Spielbetrieb der SH-Ligen.

Bezüglich des Hilfsantrags wirft der Einspruchsführer dem HVSH einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot vor. Der Bescheid sei auf das Mindestmaß von je 75,00 € je fehlender Schiedsrichtermeldung herabzusetzen, da die Spielkommission bei der Bemessung der Bußen willkürliche Höhen festgesetzt habe.

In einer Stellungnahme vom 06.03.2014 hat der VP Recht des HVSH entgegnet, das Verschulden des KHV Flensburg bestehe darin, dass er nicht in der ihm bekannten Frist die erforderliche Zahl von Sportfreunden, die tatsächlich als Schiedsrichter zur Verfügung stehen und die erforderlichen Voraussetzungen für die Leitung von Spielen auf Landesebene erfüllen, gemeldet habe. Die Region Nord, der der Einspruchsführer angehöre, nutze im Übrigen genau die Formulierungen in seinen Durchführungsbestimmungen für die Weitergabe der Geldbußen an die Vereine. Die Spielkommission habe darüber hinaus die Verhängung der Geldbußen ermessensfehlerfrei ausgeübt, die Ermessenserwägungen gingen aus dem Bescheid hervor. Der Einspruch sei als unbegründet zurückzuweisen

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des KHV Flensburg ist frist- und formgerecht eingelegt worden, in der Sache selbst indes kann der Einspruch keinen Erfolg haben, da der Bescheid des VP Spieltechnik gemäß den ZusBest /HVSH Ziff. 17 zu § 25 RO/DHB in Verbindung mit Ziff. 11.4 DfB/HVSH ordnungsgemäß ergangen ist und die Ermessenserwägungen bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen hinreichend dargetan sind.

Der VSpG hat bereits in der Saison 2012 – 2013 in Verfahren betr. Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls Einsprüche der KHV's gegen Bußgeldbescheide der Spielkommission des HVSH als unbegründet zurückgewiesen. Sein Hinweis auf § 1 Schiedsrichterordnung /DHB: „Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Verband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden“ gilt auch für dieses Rechtsverfahren.

Der HVSH hat keine eigene Schiedsrichterordnung. Grundlage aller Maßnahmen ist also die Schiedsrichterordnung des DHB. Dort heißt es in § 2, dass die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich obliegt und dass zu diesem Zweck Ordnungen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden können. Der HVSH hat für seinen Bereich durch die zuständigen Gremien Regelungen getroffen, dass von den Kreishandballverbänden entsprechend den Mannschaftsmeldungen Schiedsrichter zu melden seien. Die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter wurde von der Spielkommission nach dem jeweiligen Bedarf festgesetzt. Kommt ein KHV der Benennungsaufgabe nicht nach, ist die zuständige Kommission befugt, nach eigenem Ermessen anzuordnen, welche Strafe nach der ZusBest Ziff. 17 zu § 25 RO/DHB auszusprechen sei.

Nach Überzeugung des VSpG ist die in Ziff. 11.4 DfB geregelte Verpflichtung der Kreisverbände, für jede Mannschaft aus ihrem KHV ein in der Spielsaison einsetzbares Schiedsrichtergespann zu melden, nicht nur – wie offenbar der Einspruchsführer meint - rein administrativer Art, nämlich nur im Verwaltungsweg die Daten der Schiedsrichter an den HVSH weiterzuleiten. Diese rein grammatikalische Auslegung der Ziff. 17 zu § 25 RO/DHB sowie der Ziff. 11.4 DfB geht an der Wirklichkeit vorbei. Ein schuldhaftes Unterlassen des KHV nur anzunehmen, wenn dieser verabsäumt, die Daten von Schiedsrichtern, die auch tatsächlich bereitstehen, anzumelden, trifft nicht den Sinn und Zweck dieser Regelungen. Das schuldhafte Verhalten des KHV liegt darin, dass er es nicht geschafft hat, eine ausreichende Zahl von Sportfreunden seines KHV, die willens und in der Lage sind, auf Landesebene zu pfeifen, bis zum Meldetermin dem HVSH zur Verfügung zu stellen. Nur im Sinne dieser Auslegung stellt die verkürzte Form des Bußgeldtatbestandes eine gezielte und sachgemäße Regelung dar, um den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten.

Zudem hat der Einspruchsführer bereits am 06.11.2013 vor Erlass des HVSH-Bescheids in einer Mail an den VP Spieltechnik mitgeteilt, dass er die beabsichtigten Strafen an die Vereine weitergeben würde. Exemplarisch liegt dem VSpG ein Bescheid an einen Verein seines KHV vom 30.01.2014 vor, in dem exakt die Geldbußen für fehlende Schiedsrichter aufgeführt sind, die der HVSH in seinem Bescheid an den KHV angesetzt hatte. Er stützt sich dabei auf die DfBs der

Region Nord, der der KHV Flensburg angehört, und nutzt für die Inanspruchnahme seiner Vereine die Rechtsgrundlagen, die der HVSH im streitbefangenen Bescheid gegen ihn anwendet. Der KHV setzt sich also mit seiner Argumentation in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten. Da stellt sich schon die Frage, ob für die Inanspruchnahme des Gerichts überhaupt ein rechtlich schutzwürdiges Interesse besteht. Wer die Geldbußen, die gem. Ziff.11.4 DfB gegen den KHV verhängt werden, in gleicher Höhe weiterreicht an die Vereine, diese Straf gelder quasi als durchlaufenden Posten behandelt, ist materiell nicht beschwert.

Der Hauptantrag des Einspruchsführers war daher zurückzuweisen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Spruchinstanz die oben beschriebene Entwicklung für fragwürdig hält. Die Verhängung empfindlicher Geldbußen gegen die Kreisverbände scheint auch im zweiten Jahr die SR-Problematik nicht zu lösen. Im Gegenteil bringt der HVSH dadurch die betroffenen KHV's an den Rand einer Insolvenz, er zwingt sie geradezu, die Geldbußen an die Vereine weiterzuleiten. Dies kann nicht im Interesse des HVSH liegen, zumal dieses Verfahren nicht im Einklang mit den Voraussetzungen steht, die der HVSH in seiner Ausschreibung für die Qualifikation zur Oberliga HH/SH und zur SH-Liga in der Saison 2013-2014 gestellt hat. Dort findet sich keine Regelung, dass für die Teilnahme am Spielbetrieb dieser Spielklassen nach erfolgreicher Qualifikation für jede Jugendmannschaft zwingend ein Schiedsrichter-Gespann zu melden wäre.

Da die Ziff.11.4 DfB allein auf die Verantwortung der KHV's abstellt, wird es für den HVSH zum Problem werden, wenn ein KHV beim nächsten zu erwartenden Rechtsstreit in dieser Sache auf Maßnahmen (Lehrgänge, Fortbildung, Appelle etc.) verweist, die bei allem Bemühen nicht den erwünschten Erfolg gebracht haben. Dies hat vorliegend der KHV Flensburg nicht dargelegt und wohl auch nicht versucht. Was erwartet der HVSH diesbezüglich von den KHV's, um der Forderung des VP Recht „, sich rechtzeitig um eine ausreichende Zahl von Sportfreunden zu bemühen, die willens und in der Lage sind, auf Landesebene zu pfeifen“ zu entsprechen? Wo also beginnt das justiziable Fehlverhalten des KHV, um dieses dann mit Geldbußen zu ahnden? Letztlich trägt doch in erster Linie der HVSH für seine Spielklassen die Verantwortung, also auch für eine Regelung zur Schiedsrichter-Gestellung, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

Die Spielkommission hatte aufgrund des Bußgeldtatbestands ZusBest Ziff.17 zu § 25 RO/DHB nach pflichtgemäßen Ermessen über die Höhe der Buß gelder zu entscheiden. Die Spruchinstanz teilt nicht die im Hilfsantrag vertretene Auffassung des Einspruchsführers, dass die Spielkommission hier willkürlich gehandelt hat. Bei Ermessensentscheidungen steht der Spielkommission ein Ermessensspielraum zu, der nur in eingeschränktem Maße einer gerichtlichen Prüfung unterliegt. Das Gericht hat lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet wurden und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde, es ist aber nicht befugt, anstelle der Spielkommission eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

Die Spielkommission hat nach Auffassung der Spruchinstanz das ihr im Rahmen der Ziff.17 ZusBest/HVSH zukommende Ermessen ausgeübt und die Gründe für die festgesetzte Höhe der Geldbuße in einer zwar knappen, aber hinreichenden Form dargestellt.

Der Hilfsantrag konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens betragen 116,64 €.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	18,34 €
Kosten Beisitzer mdl. Beratung Kiel	<u>68,30 €</u>
Summe	116,64 €


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

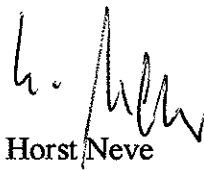
Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zu richten.



Holger Dorowski



Dietrich Sendtko



Horst Neve

Verteiler:

KHV Flensburg (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Schiedsrichterwart, Vors VG, Mitglieder VSpG, VorsK HVs, HG Schneider